

Verkündet am 18. April 1962  
Hirth, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

2501 039

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Hausfrau Anna B [REDACTED] geb. Bo [REDACTED],
  2. der Ehefrau Christine C [REDACTED] geb. Bo [REDACTED],
- beide in K [REDACTED]-Bod [REDACTED], Bu [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen und  
Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Postfacharbeiter Robert W [REDACTED],
  2. dessen Ehefrau Veronika geb. H [REDACTED],
- beide in K [REDACTED]-F1 [REDACTED], Kö [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und  
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 18. April 1962 unter Mitwirkung der  
Bundesrichter Dr. Augustin, Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern  
und Offterdinger für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil  
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-  
dorf vom 30. März 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und  
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen,  
dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision  
übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die ursprüngliche Klägerin, Christine Bo[REDACTED] geborene F[REDACTED] (im folgenden weiterhin Klägerin genannt), ist im Lauf des Revisionsverfahrens am 11. Juni 1961 verstorben und von ihren beiden Töchtern Anna B[REDACTED] geborene Bo[REDACTED] und Christine C[REDACTED] geborene Bo[REDACTED] beerbt worden. Diese haben den Rechtsstreit fortgesetzt.

Mit notariellem Vertrag vom 24. Mai 1957 verkaufte die damals 71 Jahre alte Klägerin ihr Hausgrundstück Bu[REDACTED]straße [REDACTED] in K[REDACTED]-Boc[REDACTED] an die Beklagten. Diese sind auch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden. Nach dem Inhalt des Vertrags, bei dessen Abschluß von einem Grundstückswert von 14 000 DM ausgegangen wurde, hatten die Beklagten in Anrechnung auf den Kaufpreis 1 500 DM bezahlt, sich mit Wirkung vom 1. Juni 1957 ab zur Zahlung einer monatlichen Rente von 60 DM an die Klägerin und ihren Ehemann verpflichtet und der Klägerin und ihrem Ehemann das Recht eingeräumt, die bisher von diesen bewohnten zwei Räume, deren jährlicher Mietwert mit 240 DM angegeben wurde, "unentgeltlich" zu benutzen. Die Beklagten hatten sich weiter verpflichtet, den Kindern der Klägerin die monatliche Rente von 60 DM bis zum 31. Mai 1970 zu zahlen, falls die Klägerin und ihr Ehemann vor diesem Zeitpunkt versterben sollten.

Vor dem Abschluß des notariellen Vertrags haben die Parteien eine schriftliche Vereinbarung vom 15. Mai 1957 getroffen, in der es u.a. heißt:

"Wert des Hauses 14 000 DM.

Die Käufer .... zahlen sofort nach Schließung des Kaufvertrages beim Herrn Notar 1 500 DM an Eheleute Max Bo[REDACTED] und zahlen monatlich 60 DM Rente auf Lebenszeit. Die 2 Räume im Erdgeschoß, welche die Eheleute Max Bo[REDACTED] bewohnen, sind für dieselben mietfrei.

- 3 -

Sollten die beiden Eheleute vor Tilgung der 14 000 DM sterben, so treten die beiden Kinder Anna und Christine an deren Stelle."

Die Klägerin hat im Wege der Klagerhebung den notariellen Kaufvertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten und zur Begründung vorgetragen: Der beklagte Ehemann habe vor dem Abschluß des notariellen Kaufvertrags ausdrücklich erklärt, daß dieser der vorausgegangenen privatschriftlichen Vereinbarung entspreche, insbesondere, daß das Wohnrecht unentgeltlich sei. Er habe jedoch dann die Anrechnung des Wohnrechts auf den Kaufpreis und damit dessen Herabsetzung von 14 000 DM auf 10 860 DM (1 500 DM Anzahlung + Rente für 13 Jahre in Höhe von 9 360 DM) arglistig in den notariellen Vertrag hineingebracht.

In ihrem späteren Schriftsatz vom 14. Juni 1959 hat die Klägerin weiterhin geltend gemacht, sie sei beim Abschluß des notariellen Vertrags schwer krank gewesen und sei es auch heute noch; sie habe sich zur Zeit des Vertragsschlusses in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden, zumindest soweit es sich um das Verständnis und die Beurteilung der notariellen Urkunde handle.

Die Klägerin hat beantragt, die notarielle Urkunde vom 24. Mai 1957 für nichtig zu erklären.

Die Beklagten, die das Vorbringen der Klägerin bestritten haben, haben Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat den Sachvortrag der Klägerin bezüglich ihrer Geschäftsunfähigkeit



bei Vertragsschluß als unsubstantiiert bezeichnet und die Anfechtung als unbegründet erachtet, weil der notarielle Vertrag inhaltlich mit dem privatschriftlichen Vorvertrag übereinstimme.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs dahin begehrt, daß sie wieder als Eigentümerin des Grundstücks eingetragen wird, und bezüglich ihrer Geschäftsunfähigkeit bei Abschluß des notariellen Vertrags unter Bezeugen (Zeugen, amtliche Auskünfte und Sachverständigengutachten) im einzelnen vorgetragen: Ihre Familie sei erblich schwer belastet. Ihre Schwester habe sich durch Gasvergiftung das Leben genommen. Ihr Bruder habe sich in der Heilanstalt erhängt. Eine Tochter sei Analphabetin. Die Kinder der anderen Tochter seien Hilfsschüler. Sie selbst sei stets schwermütig veranlagt gewesen und habe wiederholt Selbstmordabsichten geäußert. Auf ihren Arzt habe sie stets einen "komischen" Eindruck gemacht. Seit Jahren leide sie an erheblichen Durchblutungsstörungen im Gehirn, verbunden mit deutlichen Anzeichen der "dementia senilis". Schon in den Jahren 1955 und 1956 seien in ihrer Vorstellungswelt Vergangenheit und Gegenwart vollständig verschwommen; nach 10 Minuten habe sie nicht mehr gewußt, was sie gesagt habe oder was geschehen sei. Infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit sei sie im Jahre 1957 nicht mehr imstande gewesen, die Erscheinungen der Außenwelt richtig zu erfassen und ihren Willen gemäß vernünftiger Überlegung zu bestimmen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Erbinnen der Klägerin den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag mit der Maßgabe

weiter, daß sie als Eigentümerinnen des Grundstücks im Grundbuch einzutragen sind. Die Beklagten beantragen Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Soweit die Klägerin sich auf ihre Geschäftsunfähigkeit bei Abschluß des notariellen Vertrags vom 24. Mai 1957 beruft, läßt das Berufungsgericht dahingestellt, ob das Vorbringen der Klägerin in dieser Hinsicht überhaupt eine derartige Feststellung rechtfertigen könne. Es ist der Auffassung, daß die Klägerin mit diesem Vorbringen, das sie erstmals in der Berufungsbegründung im einzelnen dargelegt und insoweit unter Beweis gestellt habe, nicht mehr gehört werden könne, weil alle Symptome, aus denen sie eine krankhafte Störung ihrer Geistestätigkeit herleite, nach ihrem eigenen Vortrag schon zur Zeit des Vertragsschlusses bekannt gewesen seien und deshalb schon bei der Klagerhebung hätten geltend gemacht werden können; wenn dies gleichwohl erst nach 11-monatiger Verfahrensdauer im Berufungsrechtszug geschehen sei, so beruhe das demnach auf grober, durch keine triftigen Gründe gerechtfertigter Fahrlässigkeit. Das Berufungsgericht folgert hieraus, daß das Vorbringen gemäß § 529 Abs. 2 ZPO nicht mehr zugelassen werden könne und dürfe.

Diese Nichtzulassung wird von der Revision mit Erfolg angegriffen.

a) Eine Zurückweisung wegen Verspätung nach § 529 Abs. 2 setzt in erster Linie voraus, daß die Berücksichtigung des verspäteten Vorbringens die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, und zwar in einem bei verständiger Würdigung ernstlich beachtlichen Umfang (RG HRR 1931 Nr. 877; Stein/Jonas/

Schönke, ZPO 18. Aufl. § 279 Anm. II 1 b). Damit das Revisionsgericht in der Lage ist, das Vorhandensein dieser Voraussetzung zu überprüfen, muß das Berufungsgericht darlegen, inwiefern der Rechtsstreit seiner Überzeugung nach durch die Berücksichtigung des verspäteten Vorbringens verzögert worden wäre (BGHZ 31, 210, 214; Baumbach/Lauterbach, ZPO 26. Aufl. § 529 Anm. 2 B a; Stein/Jonas/Schönke aaO § 529 Anm. III 6). Daß dies hier nicht geschehen ist, wird von der Revision mit Recht als Verfahrensmangel gerügt.

Einer ausdrücklichen Feststellung darüber, daß die Berücksichtigung des verspäteten Vorbringens die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, bedarf es allerdings dann nicht, wenn offensichtlich ist, daß eine solche Verzögerung eintritt (BGHZ aaO). Dies war aber hier nicht der Fall. Die Revision weist nämlich mit Recht darauf hin, daß der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 2. März 1960, auf die das angefochtene Urteil erging, bereits am 5. Januar 1960 bestimmt worden ist und daß eine Verzögerung des Rechtsstreits im Hinblick auf die Möglichkeit entfallen konnte, in diesem Zeitraum von nahezu zwei Monaten nach § 272 b Abs. 2 Nr. 4 ZPO die Zeugen zu laden, nach § 272 b Abs. 2 Nr. 2 ZPO die amtlichen Auskünfte einzuholen und nach § 272 b Abs. 2 Nr. 5 ZPO die Begutachtung durch den Sachverständigen anzuordnen und auszuführen oder den Sachverständigen zu laden (LM § 272 b ZPO Nr. 2; Baumbach/Lauterbach aaO § 529 Anm. 2 B a; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 9. Aufl. § 137 III 2 d S. 686). Daß auch in diesem Falle die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden wäre, hätte vom Berufungsgericht dargetan werden müssen (LM § 272 b ZPO Nr. 3). Dies ist ebenfalls nicht geschehen.

b) Die Vorschrift des § 529 Abs. 2 ZPO bestimmt, soweit sie hier in Betracht kommt, weiter, daß das verspätete Vor-

bringen nur zuzulassen ist, wenn die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszug nicht aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte. Die Nichtzulassung des Vorbringens nach dieser Vorschrift erfolgt zwar nach der freien Überzeugung des Berufungsgerichts. Sie unterliegt jedoch in der Hinsicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts, ob nicht der Begriff der groben Nachlässigkeit verkannt ist (RG HRR 1929 Nr. 51; WarnRspr 1930 Nr. 83; HRR 1931 Nr. 877; RArbG 26, 162, 165; Baumbach/Lauterbach aaO § 529 Anm. 2 B b; Stein/Jonas/Schönke aaO § 529 Anm. III 6; Wieczorek, ZPO § 529 Anm. C VI b 3; Rosenberg aaO § 137 III 2 f S. 686). Dies ist hier, wie die Revision mit Recht rügt, der Fall. Die grobe Nachlässigkeit im Sinne des § 529 Abs. 2 ZPO setzt nämlich ein Außerachtlassen jeder in der Prozeßführung erforderlichen Sorgfalt, und damit ein Verschulden voraus (RG HRR 1931 Nr. 877; Baumbach/Lauterbach aaO § 529 Anm. 2 B b i.V. m. § 279 Anm. 1 C). Von einem Verschulden der Klägerin in diesem Sinne könnte aber nicht gesprochen werden, wenn sie entsprechend ihrem vom Berufungsgericht nicht zugelassenen Vorbringen schon im Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Vertrags wegen dementia senilis geschäftsunfähig gewesen wäre. Es kann deshalb entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts die Nichtzulassung des Vorbringens der Klägerin, das ihre Geschäftsunfähigkeit schon vor dem Rechtsstreit zum Gegenstand hat, nicht damit begründet werden, sie habe die Tatsachen, aus denen sich die Geschäftsunfähigkeit ergebe, infolge grober Nachlässigkeit nicht schon bei der Klagerhebung geltend gemacht.

Eines Eingehens darauf, ob etwa die Verspätung des Vorbringens auf eine grobe Nachlässigkeit des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zurückzuführen ist, bedarf es in diesem Zusammenhang nicht. Denn selbst wenn die umstrittene Frage, ob das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Partei zuzurechnen ist, entgegen der auf Rosenberg

(aaO § 137 III 2 b S. 685) und Zöllner (ZPO 9. Aufl. § 529 Anm. 2) gestützten Meinung der Revision mit Baumbach/Lauterbach (aaO Einleitung III 7 A und § 279 Anm. 1 C) und Wieczorek (aaO § 529 Anm. C IV c) zu bejahen wäre, so läge ein Verfahrensmangel deshalb vor, weil das Berufungsgericht hinsichtlich einer groben Nachlässigkeit des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten keine Tatsachen festgestellt hat, die dem Senat die Nachprüfung ermöglichen, ob auch insoweit der Begriff der groben Nachlässigkeit verkannt ist, und weil ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten in dieser Hinsicht sich auch nicht aus dem Prozeßverlauf von selbst ergibt (vgl. RG Recht 1932 Nr. 109; Baumbach/Lauterbach aaO § 529 Anm. 2 B b). Die Klägerin hat nämlich, soweit der letztere Gesichtspunkt in Frage kommt, gegenüber den Behauptungen der Beklagten in der Berufungsbeantwortung, der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Klägerin habe während der langen Verfahrensdauer bestimmt mehrfach mit dieser verhandelt und sei selbst niemals auf den Gedanken gekommen, daß seine Auftraggeberin nicht im vollen Besitz ihrer geistigen Kräfte sein könne, in einem nachgelassenen Schriftsatz vorgetragen, ihr erstinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter habe seine Informationen nicht von ihr selbst, sondern von ihren Angehörigen erhalten, und vor dem Urteil des Landgerichts nur einmal mit ihr gesprochen; seine Überzeugung, daß sie geschäftsunfähig sei, habe er erst durch eine Unterhaltung mit ihrem Hausarzt Dr. Füßenich erlangt. Es mag dahinstehen, ob, wie die Revision meint, aus diesem Vortrag der sichere Schluß auf ein fehlendes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten gezogen werden kann. Der Vortrag spricht jedenfalls gegen ein Verschulden und hätte deshalb, wenn es auf ein solches ankommen würde, vom Berufungsgericht gewürdigt werden müssen.

c) Da die Nichtzulassung des Vorbringens schon aus den unter a) und b) aufgeführten Gründen nicht gerechtfertigt

war, kommt es auf die weitere Revisionsrüge nicht mehr an, es habe sich um kein neues Vorbringen im Sinne des § 529 Abs. 2 ZPO gehandelt, weil die Klägerin schon im ersten Rechtszug unter Beweisantritt (Dr. Fu[REDACTED] als Zeuge, Sachverständigengutachten) vorgetragen habe, sie habe sich beim Abschluß des notariellen Vertrags in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden, zumindest soweit es sich um das Verständnis und die Beurteilung der streitigen notariellen Urkunde handle. Es kann deshalb (ebenso wie in dem der Entscheidung LM § 272 b ZPO Nr. 3 zugrunde liegenden Fall) dahingestellt bleiben, ob schon dieser, allerdings nicht näher substantiierte Vortrag im ersten Rechtszug das Berufungsgericht hätte nötigen müssen, das Vorbringen zu berücksichtigen.

2. Die von der Klägerin erklärte Anfechtung des notariellen Vertrags wegen Irrtums und arglistiger Täuschung hält das Berufungsgericht nicht für begründet, weil die privatschriftliche Vereinbarung und der notarielle Vertrag in ihren wesentlichen und hier streitigen Punkten nicht voneinander abwichen, insbesondere nicht hinsichtlich des Kaufpreises und seiner Tilgung, und deshalb die von der Klägerin behauptete Versicherung des beklagten Ehemanns vor Abschluß des notariellen Vertrags, dieser entspreche der vorausgegangenen privatschriftlichen Vereinbarung, unerheblich sei. Das Berufungsgericht führt insoweit u.a. aus: Nach dem privatschriftlichen Vertrag sollte die Gegenleistung bestehen in einer Sofortanzahlung von 1 500 DM, einer monatlichen Rente auf Lebenszeit der Eheleute Bo[REDACTED], jedenfalls bis zum 31. Mai 1970, und dem mietfreien Wohnrecht der Eheleute in zwei Räumen des Erdgeschosses des Hauses. Damit seien die Kaufpreisleistungen der Beklagten fest umrissen gewesen. Die Beanstan-

dungen der Klägerin hinsichtlich des letzten Punktes, also des Wohnrechts, beruhten erkennbar auf einer irrigen Auslegung des Begriffs der Unentgeltlichkeit des Wohnrechts. Daß dieses nämlich im Sinne von "schenkungsweise" und ohne Anrechnung auf den Kaufpreis gewährt werden sollte, sei im Privatvertrag nicht gesagt und könne nach der Fassung des Vertrags auch nicht aus ihm entnommen werden. Danach nämlich sollte das Wohnrecht für die Klägerin und ihren Ehemann zwar mietfrei und insoweit also unentgeltlich sein. Das habe für die Käufer aber in jedem Fall die Übernahme einer Belastung des Grundstücks und in diesem Sinne ein Entgelt dargestellt. Das Wohnungsrecht sei dementsprechend im notariellen Vertrag auch zutreffend unter den Kaufpreisleistungen aufgeführt worden.

Die Revision rügt demgegenüber Verletzung des § 286 ZPO, weil das Berufungsgericht den durch Zeugnis des Ehemanns Bo[REDACTED] und durch Parteivernehmung des beklagten Ehemanns unter Beweis gestellten Vortrag der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 28. Dezember 1959 nicht berücksichtigt habe, nach dem privatschriftlichen Vertrag habe ein Betrag von 14 000 DM (abzüglich der Anzahlung von 1 500 DM) in monatlichen Raten von 60 DM tatsächlich gezahlt und außerdem der Klägerin und ihrem Ehemann ein lebenslängliches Wohnrecht eingeräumt werden sollen.

Die Rüge ist begründet. Den aufgeführten Vortrag der Klägerin hätte das Berufungsgericht nur dann als unerheblich außer Betracht lassen dürfen, wenn die privatschriftliche Vereinbarung eindeutig in dem Sinne wäre, daß der von den Parteien vorgesehene Kaufpreis von 14 000 DM durch die Anzahlung in Höhe von 1 500 DM, durch die bis zum 31. Mai 1970, also auf die Dauer von 13 Jahren zu entrichtende Rente (60 DM x 12 x 13 = 9 360 DM) und durch das (auf

dieselbe Dauer zu gewährende) Wohnrecht (240 DM x 13 = 3 120 DM) getilgt sein sollte. An einer solchen Eindeutigkeit der privatschriftlichen Vereinbarung fehlt es hier. Dies geht schon daraus hervor, daß sie im Gegensatz zum notariellen Vertrag nicht einmal für die Zahlung der Rente einen Endtermin enthält. Wie sich aus den Ausführungen des Berufungsgerichts ergibt, ist dieses auch tatsächlich nicht von der Eindeutigkeit der privatschriftlichen Vereinbarung ausgegangen, sondern auf Grund einer Auslegung dieser Vereinbarung zu dem Ergebnis gekommen, daß sie sich in den wesentlichen Punkten mit dem notariellen Vertrag decke. Diese Auslegung ist zwar möglich. Sie ist aber fehlerhaft, wenn bei ihr nicht alle vorgetragenen Umstände berücksichtigt wurden, die in dieser Hinsicht von Bedeutung sein konnten. Hierzu gehörte der hier in Frage stehende Vortrag der Klägerin, da er eine andere, ebenfalls mögliche Auslegung, nämlich dahin, daß das Wohnrecht zusätzlich zu dem Kaufpreis von 14 000 DM zu gewähren war, ergeben könnte.

Rechtlichen Bestand kann auch die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts nicht haben, die Klägerin hätte, da sie den notariellen Vertrag nicht blindlings unterschrieben habe, er ihr vielmehr ausweislich der Urkunde vor der Unterzeichnung durch den Notar vorgelesen worden sei, etwaige Abweichungen von der privatschriftlichen Vereinbarung ohne weiteres erkennen können und müssen. Dies reicht nicht aus. Nur wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen wäre, daß die Klägerin diese Abweichungen tatsächlich gekannt hätte, hätte es die Folgerung ziehen können, daß die von der Klägerin behauptete Versicherung des beklagten Ehemannes vor dem Abschluß des notariellen Vertrags für einen Irrtum und eine arglistige Täuschung nicht ursächlich gewesen sei. Es bedarf deshalb keines Eingehens mehr auf die von der Revision in

diesem Zusammenhang erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß die Klägerin im Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Vertrags bereits 70 Jahre alt gewesen sei und überdies in einfachen Verhältnissen gelebt habe, so daß von ihr nicht habe erwartet werden können, sie habe die Abweichung des verlesenen Vertragstextes von den Erklärungen des beklagten Ehemanns bemerken können.

3. Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Dr. Mattern

Offterdinger